

# Mehrwertsteuerinformation

## Steuersatzerhöhung

Per 01.01.2011

### *die wichtigsten Änderungen im Überblick*



**TREVIM AG**  
TREUHAND  
REVISIONEN  
IMMOBILIEN

Steuersätze ab 01.01.2011 .....	2
Rechnungsstellung .....	2
Vorauszahlungen .....	2
Akontozahlungen .....	2
Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden .....	2
Entgeltminderungen .....	3
Jahresbonifikationen .....	3
Retouren/Rückgängigmachung der Leistung .....	3
Weitere Auswirkungen der Steuersatzerhöhung .....	3
Hotel- und Gastgewerbe .....	3
Bruttogewinnzuschlag im Detailhandel .....	4
Leistungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken u. dgl. ....	4
Miet- und Leasingverträge .....	4
Kommissionsgeschäfte .....	4
Einfuhr von Gegenständen .....	4
Bezugsteuer .....	4
Vorsteuerabzug .....	5
Grundsätze .....	5
Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen .....	5
Abrechnung mit der ESTV .....	5
Multiplikatoren .....	5
Saldosteuersätze .....	6
Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche .....	6
Abrechnungsformular effektiv (ab 1. Juli 2010) .....	9
Abrechnungsformular Saldosteuersätze (ab 1. Juli 2010) .....	11

## Steuersätze ab 01.01.2011

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Ab dem 1. Januar 2010 sind folgende Steuersätze gültig:

	Alt	Neu
Normalsatz	7,6 %	<b>8,0 %</b>
Reduzierter Satz	2,4 %	<b>2,5 %</b>
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	<b>3,8 %</b>

## Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

## Vorauszahlungen

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann in Rechnungen für Vorauszahlungen der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung bereits zum neuen Satz aufgeführt werden.

## Akontozahlungen

Eine Akontozahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Die Leistung als Ganzes ist aber noch nicht abgeschlossen. Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern, sofern dafür ein Situationsetat oder eine Teilzahlungsgesuch erstellt wird.

## **Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden**

Abonnemente für Zeitungen, Zeitschriften und Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente), ferner Service-

und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme und dergleichen sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen

### ***Entgeltsminderungen***

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

### ***Jahresbonifikationen***

Gutschriften für Umsätze (Umsatzbonifikationen und andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

### ***Retouren/Rückgängigmachung der Leistung***

Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

## **Weitere Auswirkungen der Steuersatzerhöhung**

### ***Hotel- und Gastgewerbe***

Massgebend ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen unterliegen den alten, ab dem 1. Januar 2011 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss auf der Rechnung angegeben werden.

- Die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 ist zu den alten Steuersätzen steuerbar.
- Pauschalarrangements sind pro rata temporis aufzuteilen, wobei die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 noch zu den alten Steuersätzen steuerbar ist.  
Wird für das Pauschalarrangement nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2010 und diejenigen des Jahres 2011 klar auseinander zu halten. Ansonsten ist das gesamte Entgelt zu den neuen Sätzen zu versteuern.
- Die in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 erbrachten Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvester-Party) sind zu den alten Sätzen steuerbar.

## ***Bruttogewinnzuschlag im Detailhandel***

Die ESTV gestattet Klein- und Mittelbetrieben des Detailhandels auf schriftlichen Antrag hin, die Aufteilung der Umsätze auf den Normalsatz und den reduzierten Steuersatz anhand eines gewogenen Bruttogewinnzuschlages vorzunehmen. Dieser muss nur dann neu berechnet werden, wenn er bereits drei Jahre angewendet wurde und deswegen ohnehin neu festzulegen ist.

## ***Leistungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken u. dgl.***

Leistungen von Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerken, Fernwärmelieferanten und Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen, die bis zum 15. Januar 2011 durch Ablesen ermittelt werden, können vollumfänglich zu den alten Sätzen abgerechnet werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine Ableseperiode handelt, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnt (z.B. vom 4. Januar bis 14. Januar 2011).

Erfolgt die Ablesung ab dem 16. Januar 2011, dann kann in der Rechnung eine Aufteilung pro rata temporis auf alte und neue Steuersätze vorgenommen werden. Wird auf eine Aufteilung verzichtet, ist der gesamte Rechnungsbetrag zum neuen Steuersatz abzurechnen.

## ***Miet- und Leasingverträge***

Erstreckt sich eine Rate über den 31. Dezember 2010, ist eine Aufteilung pro rata temporis auf alte und neue Steuersätze vorzunehmen.

## ***Kommissionsgeschäfte***

Beim Kommissionsgeschäft nach Artikel 425 - 439 OR liefert der Kommittent erst dann, wenn der Kommissionär den Gegenstand weitergeliefert oder den Selbsteintritt erklärt hat.

Erfolgt die Lieferung oder der Selbsteintritt des Kommissionärs bis zum 31. Dezember 2010, schuldet der Kommittent die Steuer zum alten Satz.

## ***Einfuhr von Gegenständen***

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2011 oder später entsteht.

## ***Bezugsteuer***

Die bis zum 31. Dezember 2010 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, können ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum alten Steuersatz versteuert werden, wenn die Leistung im Jahr 2010 erbracht worden ist. Einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung ist massgebend für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes.

Bei Leistungen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2010 entfallende Teil nur dann zum alten Satz versteuert werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen ge-

sondert fakturiert oder separat ausweist. Ansonsten muss die gesamte der Bezugsteuer unterliegende Leistung zum neuen Satz versteuert werden.

## Vorsteuerabzug

### **Grundsätze**

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden.

Fakturiert der Leistungserbringer - unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung mit falschem Steuersatz - die Steuerdifferenz nach, so kann der Leistungsempfänger hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Steuerpflichtige Personen, welche die abziehbare Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnen, haben speziell darauf zu achten, dass dabei die richtigen Steuersätze angewandt werden.

### **Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen**

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie für Bezüge bis zum 31. Dezember 2010 2,4 % und für Bezüge ab dem 1. Januar 2011 2,5 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen (Art. 28 Abs. 2 MWSTG).

## Abrechnung mit der ESTV

Auf den Abrechnungsformularen bis zum 30. Juni 2010 können die Leistungen nur zu den alten Steuersätzen (7,6 %, 3,6 % sowie 2,4 %) deklariert werden. Leistungen, welche also bereits zu den neuen Steuersätzen (8 %, 3,8 % sowie 2,5 %) fakturiert wurden und abgerechnet werden müssen, sind noch zu den alten Steuersätzen zu deklarieren. Die notwendige Berichtigung auf die neuen Steuersätze hat in der frühestmöglichen Abrechnung ab dem 1. Juli 2010 zu erfolgen.

Hierfür kommen ab dem 1. Juli 2010 neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, auf welchen im Abschnitt II. Steuerberechnung zusätzliche Felder für die ab 1. Januar 2011 gültigen Steuersätze vorhanden sind.

### **Multiplikatoren**

Die Multiplikatoren für die Berechnung der MWST bei Bruttobeträgen (Umsatz inkl. Steuer) ändern sich durch die Steuersatzerhöhung ebenfalls:

Alter Steuersatz	Alter Multiplikator	Neuer Steuersatz	Neuer Multiplikator
7,6 %	7,0632 %	8,0 %	7,4074 %
3,6 %	3,4749 %	3,8 %	3,6609 %
2,4 %	2,3438 %	2,5 %	2,4390 %

## **Saldosteuersätze**

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Saldosteuersatz neu ab 1. Januar 2011
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angehoben.

	Alte Limite vom 1.1. bis 31.12.2010	Neue Limite ab 1. Januar 2011
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'000'000	CHF 5'020'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 100'000	CHF 109'000

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 MWSTG gelten bei einer Änderung der Steuersätze die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 1. Januar 2011 von den Wahlmöglichkeiten des Gesetzes erneut Gebrauch gemacht werden kann. Auf den 1. Januar 2011 kann somit jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist gemäss Artikel 37 Absatz 4 MWSTG noch nicht abgelaufen ist.

## **Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche**

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Pauschalsteuersätze. Die Pauschalsteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden

nenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuer-  
schuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Pauschalsteuersatz alt 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Pauschalsteuersatz neu ab 1. Januar 2011
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %

Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind im Abrechnungsformular die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen.

Bei Abrechnung mit mehr als zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen ist der gewichtete Durchschnitts-Pauschalsteuersatz sowohl mit den alten als auch mit den neuen Pauschalsteuersätzen zu ermitteln.

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 MWSTG gelten bei einer Änderung der Steuersätze die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Dies bedeutet, dass per 1. Januar 2011 von den Wahlmöglichkeiten des Gesetzes erneut Gebrauch gemacht werden kann. Auf den 1. Januar 2011 kann somit jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist gemäss Artikel 98 Absatz 2 MWSTV noch nicht abgelaufen ist.



# Abrechnungsformular effektiv (ab 1. Juli 2010)

Abrechnungsperiode:  
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:  
 Valuta (Verzugszins ab):  
 MWST-Nr:  
 Ref-Nr:

B

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
<b>Abzüge:</b> Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)		220		
Leistungen im Ausland		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltsminderungen		235 +		
Diverses .....		280 +		
<b>Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)</b>		299		289
<b>II. STEUERBERECHNUNG</b>				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
Normal	301	+ 8,0%	300	+ 7,6%
Reduziert	311	+ 2,5%	310	+ 2,4%
Behetbergung	341	+ 3,8%	340	+ 3,6%
Bezugsteuer	381		380	
<b>Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)</b>				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405 +		
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung belegen)		410 +		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415 -		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)		420 -		
<b>An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag</b>		500		479
<b>Guthaben der steuerpflichtigen Person</b>		510 =		
<b>III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)</b>				
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-f)		910		
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben: Datum Buchhaltungsstelle		Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift	





22.11.2010/bk